

Bekanntgabe einer öffentlichen Sitzung

Am Mittwoch, 25.04.2018, um 17:30 Uhr

findet die 53. Sitzung des Stadtrates statt.

Beginnend mit Ortstermin – Treffpunkt Eingang Jugendherberge

Fortführung der Sitzung Rathaus, Sitzungssaal

mit folgender Tagesordnung:

Beginnend mit Ortstermin - Treffpunkt Eingang Jugendherberge - Kurze Hausführung durch die Jugendherberge

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Aufstellung der Schöffen für das Geschäftsjahr 2019-2023
2. Freiwillige Feuerwehr Burgstall/Waldhäuslein - Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters
3. Neufassung der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Dinkelsbühl (BBS)
4. Durchführung des Bürgerentscheids - Information der Bürger
5. Neufassung der Satzung für die Freiw. Feuerwehren, der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz und des Verzeichnisses der Pauschalsätze für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren
6. Anhebung der Eintrittspreise des Landestheaters ab der Wintersaison 2018/19
7. Ersatzbeschaffung Radlader für den Städtischen Bauhof
8. Kanalisation Dinkelsbühl, Anschluss des Stadtteiles Sinbronn an die KA Dinkelsbühl
- Vergabe der Tiefbauarbeiten Kanal- Wasserleitung –

Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 18.04.2018

Christoph Hammer
Oberbürgermeister



Sitzungs- am

1

Stadtrat öffentlich

25.04.2018

Vorlagen-Nr.:

1/009/2018

Berichterstatter:

Schneider, Bettina

Betreff:

Aufstellung der Schöffen für das Geschäftsjahr 2019-2023

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeinden haben in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen. Für die Aufnahme von Personen in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates erforderlich. Die für ein Schöffenamts eingehenden Bewerbungen sind dem Stadtrat vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig (s. Ziffer 7.3 der Schöffenbekanntmachung vom 07.11.2012).

Mit Schreiben vom 23.01.2018 teilte der Präsident des Landgerichts Ansbach mit, dass in die Vorschlagsliste 8 Personen aufzunehmen sind. Am 08.02.2018 im Aushang und im Blickpunkt Februar 2018 erging eine Bekanntmachung. In ihr wurden die Bürger aufgefordert, sich um das Schöffenamts zu bewerben. Bis zum Bewerbungsschluss haben sich neun Personen selbst beworben.

In der Zwischenzeit wurden alle Personen angeschrieben, die in die Schöffenliste aufgenommen sind. Sie haben der Aufnahme nicht widersprochen. Unmittelbar nach der Beschlussfassung im Stadtrat wird die Schöffenliste eine Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Binnen einer weiteren Woche besteht dann eine Einspruchsmöglichkeit.

Bis spätestens 05.06.2018 muss die Vorschlagsliste beim Amtsgericht Ansbach vorliegen.

Anlage:

Vorschlagsliste für Schöffen für die Geschäftsjahre 2019-2023

Vorschlag zum Beschluss:

Auf die Ausschreibung für ein Schöffenamts haben sich neun Personen selbst beworben. Alle neun Personen erfüllen die Voraussetzungen, die mit dem Amt verbunden sind. Sie sind deshalb in die Schöffenliste aufzunehmen.

Vorschlagsliste für Schöffen Erwachsene

Kommune:	Dietelsbühl
Angerichtsbezirk:	Ansbach
für das Geschäftsjahr:	2019 - 2023

"000" = "deutsch" gemäß BZR-Vorgabe

[illegible]



Berichterstatter:

Schneider, Bettina

Betreff:

Freiwillige Feuerwehr Burgstall/Waldhäuslein - Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters

Sachverhaltsdarstellung:

Am 16.03.2018 wurden nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Burgstall/Waldhäuslein durchgeführt.

Dies führte zu folgendem Ergebnis:

Herr Gerd Meyer, Burgstall 6, wurde am 16.03.2018 zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Burgstall/Waldhäuslein gewählt. Gleichzeitig erfolgte die Wahl von Herrn Heiko Schirrle, Waldhäuslein 7, 91626 Schopfloch, zum Stellvertreter des Kommandanten.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG bedürfen die Gewählten jeweils der Bestätigung durch die Stadt Dinkelsbühl im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn ein Gewählter fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist. Die Bestätigung der Kommandanten und ihrer Stellvertreter ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung ohne grundsätzliche Bedeutung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - zuständig ist deshalb der Stadtrat.

Die Auflagen des Kreisbrandrates sind einzuhalten.

Vorschlag zum Beschluss:

Herr Gerd Meyer und Herr Heiko Schirrle werden unter Berücksichtigung der vom Kreisbrandrat vorgeschlagenen Auflagen als Kommandant bzw. stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Burgstall/Waldhäuslein bestätigt.

Berichterstatter: Schneider, Bettina

Betreff: Freiwillige Feuerwehr Burgstall/Waldhäuslein - Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters



Berichterstatter:

Schneider, Bettina

Betreff:

Neufassung der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Dinkelsbühl (BBS)

Sachverhaltsdarstellung:

Aus gegebenem Anlass wurde die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Dinkelsbühl (BBS) vom 22.09.1999 überarbeitet.

Nach Art. 18 a Abs. 10 Satz 4 Gemeindeordnung (GO) ist bei Bürgerentscheiden die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung zu gewährleisten. Die Gemeinden können in einer Satzung die Möglichkeit eröffnen, die Briefabstimmungsunterlagen zusammen mit den Abstimmungsbenachrichtigungskarten jedem Stimmberechtigten zu übersenden.

Die Möglichkeit der Versendung der Briefabstimmungsunterlagen zusammen mit den Abstimmungsbenachrichtigungskarten (vgl. § 18 BBS), die redaktionellen Verbesserungen und gesetzlichen Änderungen wurden in die Satzung eingearbeitet. Die Änderungen ggü. der bisherigen Satzung sind im Text rot markiert.

Anlage:

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Dinkelsbühl (BBS).

Vorschlag zum Beschluss:

Die beiliegende Neufassung der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Dinkelsbühl (BBS) ab dem 01.05.2018 wird erlassen; sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Dinkelsbühl (BBS)

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art. 18 a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) folgende Satzung:

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

(1) Die Bürger der Stadt Dinkelsbühl können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18 a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Gemeindebürger, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens **zwei** Monaten in der Stadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift

benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die vertretungsberechtigten Personen aufgeführt sind.

(4) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

~~(5) Die Stadt hält unverbindlich Musterlisten bereit.~~

~~(6) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.~~

§ 3 Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind,
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt Dinkelsbühl eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des

Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Bürgerbegehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die vertretungsberechtigten Personen eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18 a Abs.6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an. Für die Anlegung dieses Verzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Dieses Verzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der vertretungsberechtigten Personen hat die Stadt Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Stadtverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrats zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem Oberbürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung,

über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der Stadtbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen ist,
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht gegeben sind,
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist,
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindung rechtswidrig ist.

(5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Stadtrat das Bürgerbegehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrats wird den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid). Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.

§ 9 Beanstandung

Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid **Abschnitt 1**

Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

(1) Der Oberbürgermeister leitet als Abstimmungsleiter die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) Ist der Oberbürgermeister verhindert, wird er von seinem Stellvertreter gem. Art. 39 Abs. 1 GO als stellvertretender Abstimmungsleiter vertreten.

(3) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung die Befugnisse des Abstimmungsleiters einem Stadtbediensteten übertragen.

§ 11 Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt, gemessen an den bei der letzten Stadtratswahl erhaltenen Stimmen, zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort, Tag und Zeit sind vorher bekanntzumachen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

(1) Die Stadt bildet für jeden Urnen- und Briefstimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. ~~Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Stadt bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.~~

(2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens **zwei** Beisitzern und einem Schriftführer. Sie sollen von der Stadt möglichst aus dem Kreis der abstimmungsberechnigten Bürger oder aus dem Kreis der Stadtbediensteten berufen werden.

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Stadtbedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Bürger ist zur

Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. **Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).**

(3) Die Stadt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich entsprechend den jeweiligen aktuellen Regelungen der Stadt für staatl. Wahlen.

Abschnitt 2

Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke

(1) Die Stadt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWG, § 13 Abs. 1 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend. Die Barrierefreiheit der Abstimmungsräume wird entsprechend den örtlichen Gegebenheiten angestrebt.

§ 15 Abstimmungstag

(1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen. Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

(1) Der Abstimmungsleiter macht die Durchführung eines Bürgerentscheids spätestens am **vierundzwanzigsten** Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. **einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum sowie die Möglichkeit ersichtlich sind, mit dem beigefügten Abstimmungsschein und den weiteren Abstimmungsunterlagen mittels Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilzunehmen.**

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Stadt bis zum sechzehnten Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
2. **dass die Abstimmungsscheine zusammen mit der Benachrichtigung versendet werden und in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,**
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann,
5. dass sich nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und Abs. 3 Strafgesetzbuch strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

Abschnitt 3

Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

(1) Jede stimmberechtigte Person erhält einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Abstimmungsschein besitzt oder in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. durch Briefabstimmung oder
2. in dem zugeordneten Stimmbezirk oder in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

(3) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis in diesem Stimmbezirk). Für die Anlegung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Für die Einsichtnahme in das Bürgerverzeichnis vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Abstimmung gilt § 18 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

(2) Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag der Abstimmung stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum sechzehnten Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Stadt der Beschwerde statt, werden der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung (§ 21 Abs.1) und die Unterlagen für die Briefabstimmung übergeben bzw. übersandt.

(5) Weist die Stadt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am zehnten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Jede stimmberechtigte Person erhält ohne Antrag einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22, 23 Abs. 3 Satz 2, 24 bis 28 GLKrWO entsprechend mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesendet wird.

(3) In den Fällen, die nicht von § 20 Abs. 2 umfasst sind, kann gegen die Versagung des Abstimmungsscheins bei der Stadt bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Stadt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Stadt jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Zusammen mit der Benachrichtigung über die Durchführung eines Bürgerentscheides erhalten die eingetragenen Personen:

1. den Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung und
2. eine Erklärung, welche Möglichkeiten zur Urnenabstimmung bestehen.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, enthält die Abstimmungsbekanntmachung eine Erläuterung des Abstimmungsleiters, die die Begründung des Stadtrates zum Gegenstand des Bürgerentscheids in bündiger und sachlicher Form beinhaltet. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt zu einem Bürgerbegehren dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Stadratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

Abschnitt 4

Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt, sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18 a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen (§ 8 Abs. 1) wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Beschließt der Stadtrat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmvergabe, Urnenabstimmung

(1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei mehreren Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesandt wurden.

§ 24 Briefabstimmung

(1) Bei der Abstimmung außerhalb eines Urnenabstimmungslokals mittels Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag zu übergeben oder zu übersenden.

Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit (§ 15 Abs. 2) eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlusserklärung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 GLKrWO entsprechend. § 12 Abs. 3 ist zu beachten.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein- Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26 Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden

(1) Wurden in einem Stimmbezirk weniger als 50 Abstimmende zur Urnenabstimmung zugelassen, ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel in eine Mitteilung einzutragen, die vom Abstimmungsvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Hat der Abstimmungsvorstand die Prüfung der Stimmzettel beendet, sucht der Abstimmungsvorstand oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern den Briefabstimmungsraum auf, der von der Stadt bestimmt worden ist, und übergibt dem Briefabstimmungsvorstand oder seinem Stellvertreter die verschlossene Wahlurne und die Mitteilung nach Abs. 1. Den Empfang der Wahlurne und der Mitteilung hat der Briefabstimmungsvorstand oder sein Stellvertreter zu bestätigen (§ 72 GLKrWO).

§ 27 Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein- Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 28 Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstands bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist

3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

(3) Die Stimmen einer abstimmenden Person, die an der Briefabstimmung teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Tag der Abstimmung stirbt, aus der Stadt wegzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert.

§ 29 Auswertung der Stimmzettel bei mehreren Bürgerentscheiden

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt, erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein- Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid und einer etwaigen Stichfrage gesondert zu beurteilen.

§ 30 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein- Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt, sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein- Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Stadt unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 Weitere Durchführungsbestimmungen

Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind in Zweifelsfällen darüber hinaus die sonstigen Bestimmungen des GLKrWG und der GLKrWO sinngemäß anzuwenden.

§ 33 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft. **Gleichzeitig tritt die alte Fassung der Satzung vom 22.09.1999 außer Kraft.**

Dinkelsbühl, den 25.04.2018

Dr. Hammer
Oberbürgermeister



Berichterstatter:

Schneider, Bettina

Betreff:

Durchführung des Bürgerentscheids - Information der Bürger

Sachverhaltsdarstellung:

Die Satzung über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sieht in § 21 Abs. 3 auch eine Information der Bürger vor. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.

Die Berichte und Bilder der Vertreter des Bürgerbegehrens, der Vertreter der katholischen Kirche und der Moses-Mendelssohn-Stiftung sind bei der Stadt Dinkelsbühl eingegangen und werden derzeit in eine Informationsbroschüre eingearbeitet.

Es soll eine Informationsbroschüre in Größe DIN A 4 mit 8 Seiten erstellt werden. Die 1. Seite (Deckblatt) wird die Verwaltung, OB Dr. Hammer, gestalten. Auf die letzte Seite (Rückseite) kommt ein Musterstimmzettel, in die Mitte auf zwei Seiten ein Luftbild und die Bebauungspläne in alter und neuer Fassung. Im Innenteil können sich die Vertreter des Bürgerbegehrens auf zwei Seiten präsentieren. Die anderen zwei Seiten stehen der Stadt Dinkelsbühl, der katholischen Kirche und der Moses-Mendelssohn-Stiftung zur Verfügung.

Die Verteilung der Informationsbroschüre soll zusammen mit den Abstimmungsunterlagen erfolgen.

Des Weiteren soll am Mittwoch, 23.05.2018, 19.00 Uhr, eine Informationsveranstaltung in der Schranne stattfinden.

Anlage:

--

Vorschlag zum Beschluss:

Die Informationsbroschüre soll - wie im Sachverhalt dargestellt - gedruckt und zusammen mit den Abstimmungsunterlagen versendet werden.



Berichterstatter:

Isabell Oertel

Betreff:

Neufassung der Satzung für die Freiw. Feuerwehren, der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz und des Verzeichnisses der Pauschalsätze für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren

Sachverhaltsdarstellung:

1. Die seit 01.01.2008 geltende **Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dinkelsbühl** bedarf wegen der Auflösung der Freiwilligen Feuerwehren in Bernhardswend und Waldeck einer redaktionellen Änderung in § 1. Die Neufassung, die nun beschlossen werden soll, liegt als Anlage bei.

2. Auch die **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren** (zuletzt geändert mit Wirkung zum 24.10.2007) sowie das **Verzeichnis der Pauschalsätze** bedürfen einer Aktualisierung.

Neu eingefügt in die Satzung wurde § 1 Abs. 1 Nr. 4 (Sonderlöschmittel) sowie § 1 Abs. 4 (Hilfeleistung durch Dritte). Die Höhe der Pauschalsätze wurde durch Herrn Frank Kloos (Stadtbrandinspektor und Mitarbeiter der Bauverwaltung) neu berechnet, um wieder eine Kostendeckung zu gewährleisten.

Beide Regelwerke liegen der Sitzungsvorlage bei.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Die beiliegende Neufassung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dinkelsbühl zum 01.05.2018 wird erlassen; sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die beiliegenden Neufassungen der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren und des Verzeichnisses der Pauschalsätze werden mit Wirkung zum 01.05.2018 erlassen; sie sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund von Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS III, 630 215-3-I - zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.6.2017) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl 1993, 264 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016) folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen für die Feuerwehren der Stadt Dinkelsbühl, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.
4. Sonderlöschmittel

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

Ausfertigung

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dieser Satzung tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Dinkelsbühl vom 17. Dezember 1987, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.01.2008, außer Kraft.

Dinkelsbühl, den

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund von Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS III, 630 215-3-I - zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.6.2017) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl 1993, 264 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016) folgende

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren:

VERZEICHNIS DER PAUSCHALSÄTZE

gültig ab 01. Mai 2018

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3, sowie 5 bis 7) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke

Lfd. Nr.	Einsatzfahrzeuge und Geräte	in Euro
01	Mannschaftstransportwagen MTW (2012)	3,06
02	Mannschaftstransportwagen MTW (2017)	3,12
03	Mehrzweckfahrzeug MZF (2007)	3,01
04	Kommandowagen KdoW oder Pkw	0,60
05	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (1998)	4,71
06	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (2007)	5,28
07	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (2002)	5,75
08	Löschgruppenfahrzeug LF 20 mit Rettungssatz (2016)	7,90
09	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 1987)	4,07
10	Rüstwagen RW (2014)	6,77
11	Drehleiter DLA (K) 23/12 n. B. (2018)	17,08
12	Versorgungs- Lkw (GW-L1) V-LKW (1999)	3,12
13	einen Anhänger (Verkehrssicherungsanhänger VSA , Pulverlösch-anhänger P250 , Schlauchanhänger)	0,96

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Lfd. Nr.	Einsatzfahrzeuge und Geräte	in Euro
01	Mannschaftstransportwagen MTW (2012)	23,53
02	Mannschaftstransportwagen MTW (2017)	24,83
03	Mehrzweckfahrzeug MZF (2007)	23,92
04	Kommandowagen KdoW oder Pkw	31,70
05	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (1998)	87,21
06	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (2007)	92,21
07	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (2002)	114,83
08	Löschgruppenfahrzeug LF 20 mit Rettungssatz (2016)	133,34
09	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 1987)	78,85
10	Rüstwagen RW (2014)	118,13
11	Drehleiter DLA (K) 23/12 n. B. (2018)	225,76
12	Versorgungs- Lkw (GW-L1) V-LKW (1999)	27,00
13	einen Anhänger (Verkehrssicherungsanhänger VSA, Pulverlösch-anhänger P250, Schlauchanhänger)	18,96

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Lfd. Nr.	Einsatzfahrzeuge und Geräte	in Euro
01	Tragkraftspritze mit Tragkraftpritzenanhänger	52,00
02	Hochleistungslüfter	25,68
03	Wasserstrahlpumpe	3,18
04	Tauchpumpe elektrisch	15,91
05	Turbinentauchpumpe	15,91

Weiter mit „Berechnung der Arbeitsstunden“			
Lfd. Nr.	Einsatzfahrzeuge und Geräte	In Euro	
06	Säure-Laugenpumpe	42,20	
07	Wassersauger	25,32	
08	Ölauffanggeräte (3 cbm)	16,09	
09	Rettungsspreizer und– Schere einschließlich Ölaggregat	50,00	
10	Stromaggregat bis 8 kVA	30,00	
11	Halogenscheinwerfer	2,63	
12	Scheinwerferstativ	1,20	
13	Handscheinwerfer	1,20	
14	Kabeltrommel für Lichtstrom oder Drehstrom	2,40	
15	Mechanische oder hydraulische Winde, hydraulisches Hebe oder Bergungsgerät	12,60	
16	Greifzug	15,00	
17	Hebekissen	13,20	
18	Kanaldichtkissen/Leckdichtkissen	13,20	
19	Motorsäge	16,08	
20	Strahlenschutzrüstung	126,00	
21	Trennschleifer	6,60	
22	Chemieschutzanzug – Stufe I	48,00	
23	Chemieschutzanzug – Stufe II	60,00	
24	Rollgliss	18,60	
25	Atemschutzgerät mit Maske (PA)	32,00	
26	Heuwehrgerät	18,96	
27	Saugschlauch	2,52	
28	Saugkorb	2,52	
29	B- oder C-Stahlrohr	2,52	
30	Hydrantenstandrohr mit Schlüssel	2,52	
31	2-teilige Schiebeleiter	6,12	
32	Steckleiter, je Teil	2,52	
33	Zumischer	2,52	
34	Schlauchbrücke, je Paar	2,52	
35	Verteilungsstück	2,52	
36	Sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zu der normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	3,20	
37	Prüfung von Lufthebern (Hebekissen) - Kompletter Lufthebersatz (0,5 bar bzw. 1 bar) - 2 Hebekissen (6 bar bzw. 8 bar)	120,00 120,00	

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtlichen Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter (Gerätewart) wird als anrechenbare Leistung der jeweilige Verrechnungssatz des städtischen Bauhofs angesetzt.

	für	in Euro
-	Gerätewart (Angestellte, Arbeiter Bauhof)	41,00

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistenden

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden)

	für	in Euro
-	ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:	24,00

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

	für	in Euro
-	ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausschlag zu erstatten ist zur Zeit.	15,10

Abweichend von der Regelung unter vorstehender Ziffer 4 (Personalkosten) Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Geräteüberlassungskosten

Für die Überlassung von Geräten werden Geräteüberlassungskosten in der gleichen Höhe angesetzt, wie die für den Einsatz der entsprechenden Geräte durch die Feuerwehr zu erhebenden Arbeitsstundenkosten (Ziff. 3).

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Überlassungsgebühren erhoben. Die Kosten sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum des Ausleihens zu bezahlen.

6. Pauschalkosten

6.1 Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Lfd. Nr.	für	in Euro
01	Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	700,00
02	Fehlalarmierung – missbräuchlicher, mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig	1.000,00

7. Kosten für sonstige Leistungen

7.1 Atemschutzpflege

Für Leistungen der Atemschutzwerkstatt/Pflegestelle sind zur Zeit folgende Kosten zu erstatten:

7.1.1 Normal- und Überdruckgeräte:

Lfd. Nr.	Leistungen	in Euro
01	Atemluftflaschen füllen je Flasche (200bar)	5,70
02	Atemluftflaschen füllen je Flasche (300bar)	8,70
03	Geräteüberprüfung nach Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7 Kapitel 8 „Instandhalten der Atemschutzgeräte“ je Überprüfung	23,00
04	Überprüfung der Masken	3,20
05	Reinigung der Masken	7,00
06	Überprüfung und Desinfektion Lungenautomaten	16,00
07	Chemieschutzanzug CSA- Reinigung und Überprüfung- Abrechnung nach Zeitaufwand	41,00
08	3-Jährige Funktionsprüfung Abrechnung nach Zeitaufwand (Ersatzteile zuzgl. MwSt.)	41,00
09	6-Jährige Funktionsprüfung Abrechnung nach Zeitaufwand (Ersatzteile zuzgl. MwSt.)	41,00

7.1.2 Sonstige Leistungen.

Lfd. Nr.	Leistungen	in Euro
01	Arbeitszeit/Stunde – je Mitarbeiter	41,00

Die benötigten Ersatzteile, Transportkosten zum Herstellerwerk und TÜV werden zum Selbstkostenpreis berechnet, dazu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

7.1.3 Kostenerstattung für die Leistungen der Schlauchwerkstatt

Lfd. Nr.	Leistungen	in Euro
01	Reinigen und Überprüfen eines Druckschlauches	20,00
02	Reinigen und Überprüfen eines Saugschlauches	25,70
03	Einbinden einer Druckschlauch-Kupplung	13,50
04	Einbinden einer Saugschlauch-Kupplung	25,80
05	Vulkanisieren je Schadstelle	10,00

7.1.4 Kostenerstattung waschen, prüfen und imprägnieren der Schutzkleidung

Lfd. Nr.	Leistungen	in Euro
01	Schutzanzug waschen und imprägnieren	18,00
02	Überjacke waschen und imprägnieren	18,00
03	Überhosen waschen und imprägnieren	18,00

Dinkelsbühl,

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dinkelsbühl

Die Stadt Dinkelsbühl erläßt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung vom 22.08.1998 (GVBL S. 796, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016) folgende

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwillige Feuerwehren im Bereich der Stadt Dinkelsbühl sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Die Freiwilligen Feuerwehren führen die Bezeichnungen

- Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl
- Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl „Löschgruppe Waldeck“
- Freiwillige Feuerwehr Burgstall
- Freiwillige Feuerwehr Esbach
- Freiwillige Feuerwehr Hellenbach
- Freiwillige Feuerwehr Hohenschwärz
- Freiwillige Feuerwehr Langensteinbach
- Freiwillige Feuerwehr Neustädtlein
- Freiwillige Feuerwehr Oberradach
- Freiwillige Feuerwehr Segringen
- Freiwillige Feuerwehr Sinbronn
- Freiwillige Feuerwehr Weidelbach
- Freiwillige Feuerwehr Wolfertsbronn

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sich die Stadt Dinkelsbühl der Unterstützung der zuständigen Freiwilligen Feuerwehren.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z.B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassen von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird.

. Ausfertigung

Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 nur, wenn ihm der Oberbürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der Oberbürgermeister oder der Stadtrat.

II. Personal

§ 3 Wahl des Kommandanten

- (1) Die Wahl des Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung statt. Die Stadt lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluß der Aussprache beschließt. Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt hier-

. Ausfertigung

zu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

§ 4 Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreichen.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- - im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- - Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 1552 RVO und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen haben sich Feuerwehrdienstleistende in diesen Fällen von der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

. Ausfertigung

§ 9 Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- - mündlicher oder schriftlicher Verweis
- - Androhung des Ausschlusses
- - Ausschluss (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung)

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- groben Vergehen gegen Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

. Ausfertigung

§ 13 Jahresbericht

- (1) Der Kommandant unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BaysFwG). Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dieser Satzung tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dinkelsbühl vom 01. Januar 2008 außer Kraft.

Dinkelsbühl, den

Dr. Hammer
Oberbürgermeister



Sitzungsvorlage

am

Stadtrat öffentlich

25.04.2018

Vorlagen-Nr.:

2/028/2018

Berichterstatter:

Wegert, Walter

Betreff:

Anhebung der Eintrittspreise des Landestheaters ab der Wintersaison 2018/19

Sachverhaltsdarstellung:

Die Intendanz des Landestheaters hat den beigefügten Vorschlag zur Anhebung der Eintrittspreise erarbeitet und bittet um entsprechende Zustimmung.

Die Erhöhung der Eintrittspreise für die Winterspielzeit soll ab der Saison Winter 2018/2019 (letzte Erhöhung 2011/2012) gelten, bei den Sommerfestspielen soll die Erhöhung ab der Saison Sommer 2019 (letzte Erhöhung 2013) erfolgen.

Begründet wird die Anpassung damit, dass ab 12.01.2018 die vom Landestheater erhobene Systemgebühr von 1,00 Euro je verkaufter Internetkarte wegen neuer gesetzlicher Bestimmungen außer Kraft tritt. Bisher wurden durch die Einnahmen der Systemgebühr die Kosten der Internetkartengebühr (0,96 € je Karte) gedeckt. Außerdem werden für den Personalbereich Fachkräfte erforderlich, die eine Kostensteigerung nach sich ziehen (u. a. Veranstaltungstechniker).

Die letzte Eintrittspreis-Anpassung liegt 6 bzw. 7 Jahre zurück.

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Eintrittspreise besteht Einverständnis.

Anhebung der Eintrittspreise

Ö 6

Eintrittspreise Sommerspielzeit

AB SOMMER 2019	Preiskategorie A				Preiskategorie B				+ 2,00 € pro Karte	Feuchtwangen	
	Sonntag - Donnerstag				Freitag - Samstag					A	B
	seit 2013		ab 2019		seit 2013		ab 2019			So-Do	Fr-Sa
	regulär	ermäßigt	regulär	ermäßigt	regulär	ermäßigt	regulär	ermäßigt			
1. Platz	27,00 €	23,00 €	29,00 €	25,00 €	31,00 €	27,00 €	33,00 €	29,00 €		31,00 €	35,00 €
2. Platz	24,00 €	21,00 €	26,00 €	23,00 €	27,00 €	24,00 €	29,00 €	26,00 €		28,00 €	31,00 €
3. Platz	18,00 €	15,00 €	20,00 €	17,00 €	20,00 €	17,00 €	22,00 €	19,00 €		22,00 €	24,00 €

- Gruppenpreis ab 10 Personen (1,00 € Rabatt pro Person)
- ermäßigte Karte (SchülerInnen, StudentInnen, RentnerInnen, Bufdis und Schwerbehinderte mit mind. 60 %)
- Entgegen anderer Theater keine Erhebung von zzgl. Musikzuschlag (i.d. Regel 3,00 € bis 5,00 € Aufpreis = siehe Feuchtwangen)

Eintrittspreise Winterspielzeit

AB WINTER 2018 / 2019	Preiskategorie				+ 2,00 € pro Karte
	seit 2011 / 2012		ab 2018 / 2019		
	regulär	ermäßigt	regulär	ermäßigt	
1. Platz	17,00 €	13,00 €	19,00 €	15,00 €	
2. Platz	15,00 €	11,00 €	17,00 €	13,00 €	
3. Platz	13,00 €	9,00 €	15,00 €	11,00 €	

- ermäßigte Karten (SchülerInnen, StudentInnen und Schwerbehinderte mit mind. 60 %)
- Entgegen anderer Theater keine Erhebung von zzgl. Musikzuschlag (i.d. Regel 3,00 € bis 5,00 € Aufpreis = siehe Feuchtwangen)

Eintrittspreise Kinderstück

BLEIBT GLEICH	Preiskategorie		Feuchtwangen
	seit 2011 / 2012		
	regulär	keine Anhebung!	regulär
Erwachsener	8,00 €		9,00 €
Kind	6,00 €		6,00 €

- Gruppenpreis ab 10 Kindern (1,00 € Rabatt pro Person)
- pro 10 Kinder = 1 Betreuer gratis



Berichterstatter:

Oertel, Isabell

Betreff:

Ersatzbeschaffung Radlader für den Städtischen Bauhof

Sachverhaltsdarstellung:

Der Radlader des Bauhofs ist in die Jahre gekommen, weist erhebliche Rostschäden auf und wird immer reparaturanfälliger. Eine Ersatzbeschaffung ist seit längerem geplant, die entsprechenden Haushaltsmittel sind nunmehr für 2018 vorgesehen.

Die Firma GLZ-Förster, Untermeitingen, bietet aktuell ein Gebrauchtfahrzeug der Marke Kramer (Modell 8085T, BJ 2015, Erstzulassung 2017, Betriebsstd. 180) zum Preis von 65.450,00 EUR brutto an. Das alte Fahrzeug wird voraussichtlich mit ca. 7.500,00 EUR anderweitig vergütet werden.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 65.450,00 EUR
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 50.000,00 EUR bei HSt.: 1.7711.9350
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 15.450,00 EUR werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.: _____
 - Mehreinnahmen bei HSt.: 1.7711.3450
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum Beschluss:

Der von der Firma GLZ-Förster, Untermeitingen, angebotene Radlader wird zum Preis von 65.450,00 EUR erworben.

**Berichterstatter:**

Hammer, Christoph, Dr.

Betreff:

Kanalisation Dinkelsbühl, Anschluss des Stadtteiles Sinbronn an die KA Dinkelsbühl
- Vergabe der Tiefbauarbeiten Kanal- Wasserleitung -

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauentwurf für den Anschluss des Stadtteiles Sinbronn mit den Abschnitten , Neubau Schmutzwasserkanales, Pumpwerk und Druckleitung wurde im Stadtrat am 26.07.2017 durch das beauftragte Ingenieurbüro Wipfler Plan, Nördlingen vorgestellt.

Die Arbeiten für die Tiefbauarbeiten der Ortskanalisation sowie der Druckleitung und die Wasserleitung wurden zwischenzeitlich öffentlich ausgeschrieben.

11 Firmen haben die Unterlagen angefordert.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergibt sich folgender Preisspiegel:

1 Fa. Dauberschmidt GmbH, Botzenweiler	3.443.359,51 €
2. Fa.	3.894.016,77 €
3. Fa.	4.154.731,26 €

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Tiefbauarbeiten teilen sich bei der **Fa. Dauberschmidt GmbH, Botzenweiler** wie folgt auf.

Titel 1: Tiefbauarbeiten Kanal: 2.765.651,46 €

Titel 2: Erdarbeiten Wasserleitung : 677.708,05 €

Gesamtkosten : 3.443.359,51 €

.....

Haushaltsrechtliche Vermerke:

- | | |
|---|--|
| 1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen | ca. 3.200.000,00 € |
| 2. Haushaltsmittel vorhanden: ja | 1.388.000,00 € bei HSt.: 1.7075.9500 im Jahre 2018
1.300.000,00 € bei HSt.: 1.7075.9500 im Jahre 2019 |
| 3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von | 0,00 € werden gedeckt durch: |
| - Einsparungen bei HSt.: | |
| - Mehreinnahmen bei HSt.: | |
| - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20 | |

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, der **Fa. Dauberschmidt, Botzenweiler**, den Auftrag für die Tiefbauarbeiten Kanal und die Erdarbeiten Wasserleitung für den Neubau des Ortskanales und der Wasserleitung Sinbronn in Höhe von **3.443.359,51 EUR** zu erteilen.
